

Dritter Bogen.

des Gesetzes um ihre gesetzlich niedergelegten Rechte betrogen worden. (Rufe bei der Minderheit: Sehr richtig!)

Gewiss, der Gemeinderat ist unmittelbar an dieser Sache nicht beteiligt. Der Gemeinderat muss aber auch den Geist der Gesetzgebung erfassen und seine moralische Verpflichtung erfüllen, wenn auch die Baustoffe A.G. von ihrer gesetzlichen Verpflichtung befreit wurde. Wir hoffen, dass der Gemeinderat durch seinen Beschluss diesen Skandal aus der Welt schaffen wird und dass diese Schande getilgt wird. (Lebhafter Beifall bei der Minderheit).

Stadtrat Breitner erwidert, dass hier absolut nicht von einer Liquidationsmasse der Gruppe für technische Angelegenheiten gesprochen werden kann. Es muss festgestellt werden, dass die Baustoffe A.G. selbständig ist. Sie wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus Vertretern der Gemeinderatsmehrheit und Minderheit besteht. Es ist jetzt sehr bequem zu sagen, dass der Vertreter der Minderheit keine Verantwortung zu tragen hat. Wenn ihm falsche Berichte vorgelegt worden wären, dann hätte er dagegen Stellung nehmen müssen und auch im Gemeinderat berichten können. Der Vertreter der Minderheit war aber in der Sitzung, in der der Fall Haas verhandelt wurde, gar nicht anwesend. Die Geschäfte der Baustoffe A.G. hat der Verwaltungsrat zu führen, der auch die volle Verantwortung zu tragen hat. Festgestellt werden muss, dass vor der Anstellung des Haas von einer ersten Wiener Grossbank über den Mann Erkundigungen eingeholt worden sind, die vollkommen günstig lauteten. Aus der Anstellung dieses Mannes kann also dem Verwaltungsrat kein Vorwurf gemacht werden, ebenso nicht, daraus, dass Haas sich später als unanständig erwiesen hat. Akkordantenverträge sind bei der Sandgewinnung allgemein üblich. Das Gericht hat diese Frage gründlich behandelt und auch die Behauptung von den Scheinverträgen ernstlich geprüft. Wenn man das Urteil liest, kann von einer mühsamen Begründung keine Rede sein.

Es handelt sich hier um eine Aktiengesellschaft, in der die Gemeinde ihre Vertreter hat. Diese Vertreter sind dazu berufen im Sinne der Bestimmungen der Statuten die volle Verantwortung zu tragen. Auch der Vertreter der Minderheit müsste sich dagegen verhalten, von der Gemeinderatssitzung einen Auftrag zu bekommen. Die Vertreter der Gemeinde werden diese Angelegenheit im Verwaltungsrat zu prüfen haben. Sie werden zu prüfen haben ob es sich nur um zehn Leute handelt oder um mehr und ob die Baustoffe A.G. finanzielle stark genug ist um diese Ausgabe tragen zu können. Niemand wünscht, dass die Angestellten geschädigt werden, aber diese Frage muss dem Verwaltungsrat zur Lösung übertragen werden, der gewiss in loyaler und vernünftiger Weise bemüht sein wird. Das ist der einzige Weg. (Lebhafter Beifall).

St.R. Kunschak (E.L.) liest den Schlusssatz der Begründung des Urteiles des Gewerbegerichtes vor, aus dem hervorgeht, dass das Gewerbegericht nur festzustellen hatte, ob zwischen der Baustoffe A.G. und den Angestellten und Arbeitern ein Dienstverhältnis bestanden hat. Ueber die Frage der Sittenwidrigkeit und der Zession an Haas hatte das Gericht nicht zu urteilen. Darüber zu urteilen ist der Gemeinderat verpflichtet und zwar nach dem Gesetze der ehrlichen Moral gegenüber wehrlosen Arbeitern und Angestellten (Beifall bei der Minderheit).

Einzelne Galeriebesucher stimmen in den Beifall der Opposition mit ein. St.R. Kunschak: Stadtrat Breitner hat den Gemeinderat nicht als zuständig erklärt. Er hat gesagt, dass die Verwaltungsräte keine Weisungen von der Gemeinde zu erhalten haben. So liegen aber die Dinge nicht. Die Verwaltungsräte sind Delegierte der Gemeinde, sie haben nicht ihren eigenen Willen sondern den Willen des Gemeinderates durchzuführen. Das ist auch die übliche Praxis, denn ich weiss, dass sich Verwaltungsräte im Rathaus Weisungen einholen. Ich kündige nun an, dass der Verwaltungsrat von uns beauftragt wird, dass die Baustoffe A.G. die Rechtsansprüche der Angestellten zu erfüllen hat. (Beifall bei der E.L.)

St.R. Breitner erklärt, dass bezüglich der im Gemeinderatsausschuss V. abgegebenen Haftungserklärung der Sachverhalt geprüft werde. Er stellt fest, dass er nicht gesagt habe, die Verwaltungsräte können nach ihrem eigenen Willen handeln. Es ist selbstverständlich dass sich die Verwaltungsräte an die Intensionen der Gemeinde halten müssen. Bezüglich des Vertrages mit Haas erklärt Stadtrat Breitner, dass der Vertrag in der Verwaltungsratssitzung am 9. April eingehend beraten wurde.

Der Antrag wird sodann dem Magistrat zugewiesen und der Vorsitzende GR. Weigl schliesst um 19.15 Uhr die Sitzung

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur:
Karl Henay

34

Wien, am Freitag, den 3. Februar 1928 (Dritte Ausgabe)

Das Konzessionsansuchen für das Ronachertheater abgewiesen. Der Wiener Stadtsenat hat heute das Ansuchen des Leo Singer um eine Konzession zur Wiedereröffnung des Ronachertheater abgewiesen. Massgebend für diesen Beschluss war insbesondere der entschiedene Einspruch des Verbandes der Theaterdirektoren, der darauf hinwies, dass die wirtschaftliche Notlage der meisten Theaterunternehmungen Wiens bekannt sei, dass alljährlich eine Anzahl von Theaterunternehmungen zusammenbrüche und dass daher bei einer neuerlichen Konkurrenz weitere Zusammenbrüche zu gewärtigen seien. Dadurch würde vielleicht eine grössere Zahl Angestellter brotlos, als durch das wahrscheinlich nur vorübergehend neue Ronacherunternehmen Verdienst fände. Bestimmend war für den Beschluss auch, dass in den letzten Jahres wiederholt Versuche zur Wiederbelebung des Ronachertheaters gemacht wurden, die aber alle gescheitert sind. Durch die Wiedereröffnung des Carltheaters und der Neuen Wiener Bühne ist der ohnedies sehr beschränkte Besucherkreis wieder auf mehr Vergnügungsstätten verteilt, so dass der Befürchtung der Theaterdirektoren hinsichtlich des Zusammenbruches bestehender Theaterunternehmungen, wodurch eine grosse Zahl von Angestellten brotlos würde, die Berechtigung nicht abzusprechen ist. Diesem Bedenken sozialer Natur musste bei der Beurteilung mehr Gewicht beigegeben werden, als der vom Stadtsenat bei seinen Entscheidungen sonst stets hochgehaltenen Freiheit auf dem Gebiet der Kunstbetätigung.

Auf die Tatsache, dass der Konzessionswerber bereits Verträge abgeschlossen und bedeutende Ausgaben gemacht hat, konnte nicht Rücksicht genommen werden, zumal der Magistrat, obwohl er hiezu selbstverständlich nicht verpflichtet gewesen wäre, am Tage als er von dem Projekt Kenntnis erhalten hat, dem Konzessionswerber durch die Polizeidirektion mitteilen liess, dass es sehr fraglich sei, ob er die Konzession erhalten werde und dass er infolgedessen insbesondere keine Verträge schliessen soll.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Blättermeldungen, die von einem Verbot des Gastspiels der Frau Baker sprechen, wird ausdrücklich festgestellt, dass es der Landesregierung selbstverständlich fern liegt, ein solches Verbot zu erlassen und dass sie - selbst wenn sie wollte - nach den bestehenden Gesetzen und Normen gar keine Möglichkeit dazu hätte, der Frau Baker oder irgend einem Künstler zu verbieten, in Wien aufzutreten. Die Landesregierung hatte nur die Frage zu entscheiden, ob dem Konzessionswerber Singer eine Theaterkonzession zu erteilen sei. Frau Baker steht es vollkommen frei in jedem nach den geltenden Vorschriften bestehenden Wiener Theater oder Etablissement aufzutreten.